



*Neue Partner im Gespräch über das Wohl der Gesellschaft: der Ratsvorsitzende der EKD, Manfred Kock, und Bundeskanzler Gerhard Schröder*  
Foto: epd-bild/retro

# Wandel der Macht

**Der kirchliche Einfluß auf die Gesellschaft ändert sich**

**Wolfgang Lienemann**

**In einer pluralistischen Gesellschaft verliert die Kirche Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Moralvorstellungen. Dieser Machtverlust ist nach Ansicht des in Bern Ethik lehrenden Theologen Wolfgang Lienemann nicht zwangsläufig auch ein Verlust an Einfluß auf die Lebensgestaltung der Menschen. Die Kirche sollte sich darauf konzentrieren, die Herzen der Menschen durch das Wort Gottes zu gewinnen.**

In seiner Abschiedsrede im Bonner Bundestag im Juli 1999 gab Helmut Kohl dem Parlament fünf Wünsche mit auf den Weg nach

Berlin. Der vierte lautete: »Bewahren wir uns das einzigartige Verhältnis von Staat und Kirche. Auch ein zunehmend säkularisiertes Land kann auf das öffentliche Wort und das mitmenschliche Engagement der Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht verzichten.«

Der Vater dieses Wunsches mochte die Sorge sein, daß eben dies Verhältnis gefährdet ist. Nicht aktuell, nicht unmittelbar, nicht aus kirchen- oder religionsfeindlichen Bestrebungen, wohl aber faktisch. Seit 1989 ist anscheinend das Klima für die Kirchen in Deutschland ebenso wie in der Schweiz rauher geworden.

Die Selbstverständlichkeit, mit der Kirchen früher auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken konnten (oder zumindest annehmen durften, Einfluß zu haben), schwindet. Die Gegenwart religiöser Symbole im öffentlichen Leben wird begründungspflichtig und einspruchsfähig (Kruzifixurteil). Die Auseinandersetzung um den Religionsunterricht in Berlin-Brandenburg ist vielleicht das herausragende aktuelle Beispiel für die Versuche, traditionelle kirchliche Positionen infrage zu stellen.

Wo die Partnerschaft zwischen Staat und Kirche herkömmlich besonders eng war, wie in vielen Schweizer Kantonen, gibt es Trennungsinitsiativen; die Zeichen der Zeit zielen auf Entflechtung. Großen Beifall darf erwarten, wer die Ablösung der Kirchensteuer durch freiwillige Beiträge fordert – insbesondere dort, wo die Kenntnisse hinsichtlich der Strukturen und Alternativen kirchlicher Finanzsysteme ge-

ring sind. Muß man diese und andere Entwicklungen als Zeichen für einen nachhaltigen Machtverlust der traditionellen Kirchen deuten?

**S**o einfach ist die Lage nicht. Nicht gut zu bestreiten ist freilich, daß den Kirchen der Wind ins Gesicht bläst. Ihre einstige legitimationspolitische Funktion im Ost-West-Konflikt ist vorbei; dieser »Mohr« ist jetzt entbehrlich.

Schwer wiegt der Rückgang der Kirchenmitgliedschaft insbesondere in großen städtischen Ballungsgebieten von Hamburg über Rotterdam bis Basel. Denn der damit meist (aber nicht immer) verbundene Traditionsabbruch religiöser Erfahrung und Orientierung ist in der Generationenfolge nur schwer heilbar. In Genf, wo seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine strikte Trennung von Kirchen und Staat herrscht, klagen selbst religiös nicht organisierte Menschen über den verbreiteten religiösen Analphabetismus. Von den östlichen deutschen Bundesländern ist bekannt, wie sehr die kirchenfeindliche Politik der SED religiöse Bindungen zu zerstören versucht hat. Marginalisierung und also Machtverlust?

Die Antwort hängt von der Perspektive und den gewählten Vergleichen ab. Das vielfach vorausgesagte Absterben der Religion ist bekanntlich auch in den fortgeschrittensten Industrieländern nicht eingetreten. In Basel hat sich in zwanzig Jahren die Zahl der Mitglieder der reformierten Kirche glatt halbiert. Doch bei einer

Umfrage, ob man an den Schulen einen (ökumenischen) Religionsunterricht wünsche, haben dafür über siebzig Prozent der Bevölkerung plädiert. Weltweit ist der Anteil der Christen an der Bevölkerung sowieso nicht zurückgegangen, sondern gestiegen. In der südlichen Hemisphäre erleben besonders junge, einheimische, charismatische oder pfingstlerische Kirchen großen Andrang. Die Christenheit expandiert dort, und viele Entwicklungen werden auch deshalb nicht wahrgenommen, weil die betreffenden Kir-

chen und Gruppen sich außerhalb der herkömmlichen ökumenischen Kommunikationswege bewegen. Die Welt der Religionen ist ebenso wie die Welt der Kirchen vielgestaltig und unvorhersehbar geworden.

Trotzdem ist die Diagnose eines Verlustes von Einfluß und Macht nicht falsch. Besser sollte man freilich von einem Gestalt- und Funktionswandel des kirchlichen Einflusses auf gesellschaftliche Entwicklungen und Machtstrukturen sprechen. In mindestens zwei Hinsichten ist dieser Wandel zumindest in Europa von großem Gewicht: Im Blick auf die Frage der Orientierung des individuellen Verhaltens, Handelns und Entscheidens, und im Blick auf privilegierte Formen korporativer Mitbestimmung der Kirchen im öffentlichen Leben. Eine ganz andere Frage ist, wie man diesen Wandel beurteilen kann.

In Fragen der Orientierung der individuellen Lebensführung ist der Rückgang des Einflusses der offiziellen, kirchlich approbierten Moralvorstellungen mit Händen zu greifen. »Kirchenzucht« ist nicht nur im Protestantismus ein Fremdwort geworden; auch in der römisch-katholischen Kirche treffen kirchenrechtliche Sanktionen kaum noch, weil man sie leerlaufen lassen kann.

Man kann sich allerdings fragen, ob dies jemals wirklich anders war. Die Klagen über die Unbotmäßigkeit der Kirchenmitglieder jedenfalls sind alles andere als neu und keine Folge neuzeitlicher Säkularisierungen. Fallstudien über Kirchenzucht in Dörfern des Kantons Bern (Beispiel: H. R. Schmidt: Dorf

und Religion, 1995) haben gezeigt, daß von erfolgreicher Sozialdisziplinierung oder gar »Versittlichung« kaum gesprochen werden kann.

Nirgendwo ist indes die »erfolgreiche Durchsetzung« einer kirchlich approbierten Moral so drastisch gescheitert wie im Bereich der Sexualmoral. Der moderne, liberale Rechtsstaat hat jene Regelungsansprüche und Kriminalisierungen, die überwiegend Ausdruck kirchlicher Moralvorstellungen waren, erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weitgehend aufgegeben, wie

man an der Entkriminalisierung von Konkubinat und Homosexualität und der rechtlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch sehen kann. Die derzeitigen Gewundenheiten und Doppeldeutigkeiten bezüglich der Schwangerschaftsberatungsstellen lassen erkennen, daß das Bewußtsein individueller Verantwortlichkeit für die Lebensführung in persönlichen Beziehungen keinen äußeren Zwängen mehr unterworfen werden kann.

Dieser Gestaltwandel institutionell-kirchlicher Einflußnahme auf die Verhaltensorientierung kommt sehr schön zum Ausdruck, wenn es in den »Leitlinien kirchlichen Lebens« (Entwurf) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) heißt: »Leitbilder wollen orientieren. Sie sind keine zwingenden Normen. Die Leitbilder von Ehe und Familie fordern den einzelnen zu verantwortlichen Entscheidungen heraus.« Zwar kann man fragen, ob und wieso die Ehe ein »Leitbild« (und nicht eine individueller Gestaltung fähige und bedürftige rechtliche Institution) ist, aber die Tendenz ist klar: Von der klerikalen Heteronomie zur personalen Autonomie und sozialen Anerkennung.

Die korporative Mitbestimmung der Kirchen in öffentlichen Angelegenheiten hat parallel dazu institutionell und tatsächlich ebenfalls abgenommen. Von großem Gewicht sind in diesem Zusammenhang die Verweltlichung des kirchlichen Trauungsrechts und der Übergang zur obligatorischen Zivilehe, in Deutschland erst seit 1875 eingeführt. Seit etwas mehr als hundert Jahren erst ist dieser für alle Menschen wichtige Rechtsbereich aus der Machtsphäre der Kirchen herausgelöst worden.

Wie wichtig die Zivilehe für den gesellschaftlichen Frieden ist, hat die Bevölkerungsmischung infolge erhöhter sozialer Mobilität seit den Weltkriegen gezeigt, und vollends gibt es unter multireligiösen Bedingungen dazu keine sinnvolle Alternative. In durchaus vergleichbarer Weise ist der Einfluß der Kirche auf die Schulen – man denke an den großen Kampf um die Bekennnisschule in den fünfziger Jahren – sowie Kultur und vor allem Kunst zurückgegangen.

Kirchen und organisierte Religionen haben stets in verschiedenen Formen Macht ausgeübt – Macht nach Max Weber als die »Chance« verstanden, »den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen«. Eine Form dieser Machtübung stellt das Kirchenbeziehungsweise Religionsrecht dar.

**»In Fragen der Orientierung der individuellen Lebensführung ist der Rückgang des Einflusses der offiziellen, kirchlich approbierten Moralvorstellungen mit Händen zu greifen.«**



*Vor allem durch ihre persönliche Vorbildwirkung hat protestantische Glaubenshaltung für die Politik Bedeutung – wie bei Bundespräsident Rau oder Synodalpräses Schmude.*  
Foto: epd-bild/Fernkorn

Weitgehend selbständig können auf diesem Gebiet die Religionsgemeinschaften – jedenfalls in Deutschland – das Recht ihrer Ämter, der Mitgliedschaft und der Finanzen regeln (in der Schweiz ist die diesbezügliche Autonomie der Kirchen im Durchschnitt viel geringer).

**S**eit längerem ist nun zu beobachten, daß in allen drei Hinsichten ein Gestaltwandel kirchlicher Machtübung und Einflußnahme und damit auch wohl ein Funktionswandel des Kirchenrechts zu beobachten ist – in der römisch-katholischen Kirche nur ansatzweise durch Nichtbeachtung und Sanktionsverzicht, in den evangelischen Kirchen durch zunehmende Ausweitung des freien Ermessens bei strittigen Entscheidungen. Der Verzicht auf schematische rechtliche Sanktionen hat sich im Umgang mit dem Scheitern einer Ehe im Pfarrhaus durchaus bewährt. Aktuelles Beispiel in vielen Landeskirchen ist die Frage der Gebotenheit oder Zulässigkeit von Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Paare. Unter Protest nicht weniger Kirchenmitglieder geht die Entwicklung dahin, daß nicht mehr oder nicht mehr überwiegend generelle oder spezielle kirchenrechtliche Regelungen entscheidungsbestimmend sind, sondern einzelfallbezogene, seelsorgerische oder pragmatische Gesichtspunkte. Eine ähnliche Entwicklung begegnet in der praktischen Handhabung des

kirchlichen Mitgliedschaftsrechts. In einer Stadt wie Basel mit einem Ausländeranteil von 27 Prozent (und darunter einer starken muslimischen Gemeinschaft) und einem kontinuierlichen Rückgang der kirchlichen Mitgliedschaftszahlen gibt es immer wieder den Wunsch nach kirchlichen Handlungen (Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen) in familiären Konstellationen, in denen nur ein Teil der Betroffenen einer christlichen Kirche angehört. In Mariastein, einem nahegelegenen Kloster, genießen Hindus aus Sri Lanka Gastrecht; die schwarze Madonna hat sie stark angezogen.

#### **Konfessionelle Optionsvielfalt**

So stellt sich der Eindruck ein, daß unter Bedingungen eines multireligiösen gesellschaftlichen Pluralismus das kirchliche Mitgliedschaftsrecht seine bisherige alternativ-exklusive Struktur mindestens teilweise verlieren wird. Gegen Widerstreben (»Mischehe«!) durchsetzbar war es ohnehin wohl auch in der Vergangenheit nur dort, wo Territorien in religiöser Hinsicht relativ homogen waren. Heute stehen hingegen die Möglichkeiten von Austritt, Eintritt, Religions- und Konfessionswechsel und – vor allem – praktizierter, aber kirchenrechtlich nicht anerkannter Bikonfessionalität weitgehend offen.

Erstaunlich ist daran nicht, daß es in einer religiös pluralistischen Gesellschaft diese Möglichkeiten gibt, sondern wie wenig von ihnen, trotz allem,

Gebrauch gemacht wird. Und ebenso erstaunlich ist, daß im Gegensatz zu allen soziologischen Interpretamenten, wie dem eines zunehmenden Pluralismus und Individualismus, in der Wahl der Religions- oder Kirchenzugehörigkeit die Stabilität der religiösen Orientierung der meisten unübersehbar ist, aber leider nur selten in empirischen Untersuchungen auf ihre Ursachen hin befragt wird.

Machtverlust? Michel Foucault hat in seiner Machttheorie bei der Frage nach den Ursachen und Bedingungen der Machtübung auch und gerade in religiöser Gestalt darauf hingewiesen, daß Macht vor allem durch die Erzeugung von Angst wirkt – durch Angst um die physische Selbsterhaltung, die soziale Anerkennung, die leiblich-seelische Integrität.

Daß niemand mehr vor religiös-kirchlichen Sanktionen Angst zu haben braucht, wird man nicht behaupten können. Aber die Möglichkeiten, sich ihnen zu entziehen, sind heute so groß, daß äußere kirchliche Macht, wenn sie wirken will, dies nur noch aufgrund freiwilliger Anerkennung der Betroffenen vermag.

Wirkliche und wahre Macht gewinnt die Kirche indes ohnehin nur dort, wo sie auf gewaltbewehrte Durchsetzung ihrer Urteile und auf einseitige Privilegien (nicht: auf ihr Recht) zu verzichten vermag und allein durch ihre Verkündigung des Wortes Gottes die Herzen gewinnt. Im »Beten und Tun des Gerechten« gewinnt sie immer jene Autorität, die äußerer Machtmittel nicht bedarf. ■